

# Statuten und Verordnungen des



**S  
S  
F  
V  
B**

Seeländischer Sportfischerverein Biel  
Société des pêcheurs sportifs du Seeland Bienne



# STATUTEN DES SEELÄNDISCHEN SPORTFISCHERVEREINS BIEL

---

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Der Seeländische Sportfischerverein ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel.

Er kann Mitglied des Verbandes Seeländischer Fischereivereine (VSF), des Bernerisch-Kantonalen Fischerei-Verbandes (BKFV) sowie des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV) sein.

Sein Zweck ist:

- a) Pflege und Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes im Allgemeinen, zur Hebung des Fischbestandes in den bernischen Gewässern im Speziellen, insbesondere aber in den öffentlichen Gewässern des Seelandes und der dem Seeländischen Sportfischerverein zugewiesenen Pachtstrecken – sowie der Bekämpfung von Übelständen, wie Raubfischerei, Fischfrevel, verbotener Fangarten und Fanggeräten, wie unzweckmässige Wasserverbauungen.
- b) Er kann sich der Mitgliedschaft kantonaler Verbände oder Schweizerischer Fischereiorganisationen anschliessen, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen. Er ist berechtigt zur Mitwirkung in Gesetzgebungen und Planungstätigkeiten der Gemeinde, des Kantons Bern und der Eidgenossenschaft, insbesondere zur Wahrung der Interessen des Vereins als Liegenschaftseigentümerin, im Bereiche des Natur- und Heimatschutzes (inkl. Tierschutz) und der Binnenschifffahrt.
- c) Er fördert die Vereinspflege und Kameradschaft durch Zusammenkünfte, Orientierungen in fischereilichen Belangen, Vorträge, Fischerabende und dergleichen.
- d) Er stellt besondere Verordnungen auf über die Bewirtschaftung der Pacht- und Aufzuchtgewässer, sowie über die Benützung und den Unterhalt der Fischerhütte, Dependenzen und deren Einrichtungen und Installationen, sowie über die Benützung und den Unterhalt des Seenotbootshafens.

## II. Organisation des Vereins

Art. 2: Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Hütten- und Platzwarte
- e) Eventuelle Spezialkommissionen

Der Generalversammlung steht das Recht zu, durch die Wahl von Spezialkommissionen nach Abs. e) die Zahl der Organe zu erweitern.

Art. 3: Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und jederzeit beschlussfähig. Sie kann jedoch ausserordentlich sowohl vom Vorstand, wie auch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden, sofern dringende Geschäfte dies erfordern.

Die Generalversammlung nimmt entgegen und erledigt:

- a) Den Jahresbericht des Präsidenten
- b) Die Rechnungsablage des Kassiers
- c) Den Bericht der Rechnungsrevisoren (2)
- d) Den Bericht des Hüttenchefs
- e) Die Anträge der Mitglieder
- f) Die Berichte von eventuellen Spezialkommissionen
- g) Die Anträge über eine eventuelle Statutenrevision

Die Generalversammlung beschliesst ferner:

- a) Die Wahl des Vorstands oder die Genehmigung eventueller Ergänzungswahlen der Rechnungsrevisoren und der Delegierten.
- b) Die Wahl der Ehren- und Freimitglieder
- c) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Die Festsetzung des Kredites des Vorstandes für einmalige Ausgaben (CHF 5000.-, fünftausend Franken)

- e) Den Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- f) Über die Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Jahresbeitrag

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, mit Ausnahme von solchen, die eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für eine Statutenrevision ist ein 2/3 Mehr der Anwesenden und für den Auflösungsbeschluss des Vereins ein 2/3 Mehr der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 4: Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Protokollführer
- f) Hüttenchef und 5 Beisitzern

Er kann nach Bedarf erweitert oder reduziert werden.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 5: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Versammlungsbeschlüsse aus.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 4 haben die Sitzungen zu besuchen. Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen kann den Ausschluss aus dem Vorstand zur Folge haben.

Art. 6: Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 7: Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen. Die Korrespondenzen sind an ihn zu richten.

Der Präsident prüft und visiert sämtliche Rechnungen vor deren Bezahlung, veranlasst die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Ausführung der gefassten und festgelegten Beschlüsse. Er verfasst zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung den Jahresbericht. Ihm obliegt ebenfalls die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes für das folgende Jahr.

An Sitzungen und Versammlungen hat der Präsident Stichtscheid.

Art. 8: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Kompetenzen und Funktionen.

Art. 9: Der Kassier besorgt die Kassa- und Buchführung. Die Jahresvermögensrechnung schliesst er jeweils auf den 31. Dezember ab. Er überweist sie an den Vorstand zuhanden der Rechnungsrevisoren und zuhanden der Generalversammlung. Er hat die im 2. Quartal fälligen Mitgliederbeiträge und Bootsplatzgebühren einzukassieren.

Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis anhand der laufenden Mutationen. Barmittel hat er zinstragend anzulegen.

Der Kassier erstellt das Budget für das folgende Jahr. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und in den Kassaausweis zu nehmen oder zu veranlassen.

Art. 10: Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereins. Er verschickt die Einladungen, sammelt und ordnet die Akten des Vereins und sorgt für deren geeignete Aufbewahrung.

Der Protokollführer führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Die Aufgaben des Sekretärs können im Bedarfsfall ganz oder teilweise vom Kassier oder Protokollführer ausgeführt werden.

Art. 11: Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und kontrollieren die Belege auch nach ihrem materiellen Inhalt. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12: Der Hüttenchef erstattet Bericht über den abgelaufenen jährlichen Hüttenbetrieb sowie über die vorhandenen Immobilien, Installationen und Einrichtungen, welche allenfalls erneuert oder instandgestellt werden müssen.

Er führt ein Journal über die Anlässe und Versammlungen, sei es seitens des Vereinsvorstandes, der Vereinsmitglieder, oder durch Vereinsmitglieder

eingeführte Einzelpersonen, oder Anlässe grösserer Gruppen. Letztere sind jeweils mit dem Vorstand zu beraten.

Der Hüttenchef ist auch zuständig für die Zuteilung der Materialkasten an die Mitglieder.

Art. 13: Alle weiteren Funktionäre des Vereins, wie Spezialkommissionen, die Delegierten und die freiwilligen Fischereiaufseher sind gehalten, der Generalversammlung einen ihrer Funktion entsprechenden Rechenschaftsbericht abzulegen.

### III. Die Mitgliedschaft

Art. 14: Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Jungmitgliedern
- f) Gönner

Jede Anmeldung als Aktiv-, Passiv-, Jungmitglied oder Gönner hat schriftlich zu erfolgen.

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 12. Altersjahr vollendet hat und sich eines guten Leumundes erfreut.

An der Generalversammlung werden die Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv-, Jungmitglieder und Gönner festgelegt. Dieser ist nach Eintreffen des Einzahlungsscheines innert 30 Tagen zu bezahlen. Das Nichteinlösen des Beitrags muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Wiederholtes, unentschuldigtes Nichteinlösen des Beitrags, trotz Mahnung, kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein kann eine Auszeichnung abgegeben werden.

Zu Ehren- oder Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

Jungmitglieder können in der Jugendgruppe bleiben solange sie gemäss dem kantonalen Recht das Jugendpatent erwerben können.

Stimmrecht haben Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder und Jungmitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Beiträge.

Der Austritt

- a) Austretende Vereinsmitglieder haben ihr Austrittsgesuch schriftlich einzureichen und eventuelle noch nicht bezahlte Jahresbeiträge voll zu entrichten.
- b) Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### IV. Das Vereinsvermögen

Art. 15: Über das Vereinsvermögen wird alljährlich Rechenschaft abgelegt. Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) Die Kassabestände
- b) Die Bank- und Postguthaben, sowie die Wertschriften
- c) Die Mobilien, Immobilien und Warenbestände
- d) Die ausstehenden Debitorenbeträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

#### V. Straf- und Ordnungsbestimmungen

Art. 16: Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt nach 30 Tagen seit Zustellung. Unmotiviertes Nichteinlösen des Beitrages, sowie ein statutenwidriges Verhalten kann, auf Antrag des Vorstandes, den Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung zur Folge haben und entbindet nicht vom Jahresbeitrag.

## VI. Statuten-Revision

Art. 17: Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenrevision muss als Traktandum aufgeführt werden, mit der Angabe der abzuändernden Artikel.

## VII. Auflösung des Vereins

Art. 18: Alle Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Voraus angezeigt und vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung vorbereitet werden.

Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so geht das Vereinsvermögen, d.h. die Mobilien sowie die Immobilien und der Seenotbootshafen zur Verwaltung an das Regierungsstatthalteramt in Biel über, bis sich wieder ein neuer Seeländischer Sportfischerverein gebildet hat.

Der bei der Auflösung des Vereins amtierende Vorstand kann weder rechtlich noch finanziell für anstehende Forderungen, weder vereinsintern noch privat belangt werden.

Dem Regierungsstatthalteramt sind das ganze Vermögen sowie das Areal mit allen Mobilien und Immobilien auszuhändigen.

Dies soll jedoch im Sinne von Art. 1 dieser Statuten Anwendung finden.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19: Diese Statuten heben alle vorangegangenen Versionen auf.

Neufassungen und Abänderungen, beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 10. März 2018, im Saal des Restaurants Soleil in 2563 Ipsach, Seestrasse 2.

Der Präsident:  
Michel Aeschlimann

Der Vize-Präsident:  
Stefan Brandenberger

Der Sekretär:  
Marco Zumwald



## Verordnung gemäss Art. 1 der Vereinsstatuten, betreffend

- 1.) Bewirtschaftung
- 2.) Hüttenordnung
- 3.) Hüttenbetrieb
- 4.) Materialhütte
- 5.) Areal-Ordnung
- 6.) Bootshafen-Ordnung

### 1. Bewirtschaftung von Pacht- und Aufzuchtgewässern

- a) Gemäss Art. 1 a+d der Vereinsstatuten bewirtschaftet der Seeländische Sportfischerverein Biel, im Interesse der Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes, sowie zur Hebung des Fischbestandes, ein Pacht- und Aufzuchtgewässer.
- b) Die Bewirtschaftung erfolgt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fischzuchtanlage in Ligerz, bzw. mit deren Kreisleiter oder Stellvertreter.
- c) Die erzielten Erträge werden vorwiegend im zugeteilten Pachtgewässer oder in den übrigen öffentlichen Gewässern des bernischen Seelandes gemäss den Anordnungen des Kreisleiters ausgesetzt.
- d) Für die Bewirtschaftung und die Pflege des Pacht- und Aufzuchtgewässers kann eine Spezialkommission gebildet werden. Diese erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## 2. Hüttenordnung

- a) Die Oberaufsicht über die Fischerhütte und sämtliche anderen Dependenzen unterstehen dem Vereinsvorstand. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- b) Verantwortlich für einen reibungslosen Hüttenbetrieb, inklusive Hüttenkasse, sind der Hüttenchef oder der jeweilige Hüttenwart sowie der Vorstand. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- c) Eine allseitige Sorgfalt und Ordnung auf dem Vereinsareal ist Ehrensache jedes Vereinsmitgliedes und der Besucher.
- d) Jeder Besucher haftet persönlich für jeden von ihm verursachten Schaden an Gebäulichkeiten und Inventar sowie an den Hafenanlagen.
- e) Aufgetretene Mängel und Schäden an Gebäulichkeiten, Installationen und Umgebungseinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- f) Gäste und Mitglieder haben sich an die bestehende Hausordnung und an die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes zu halten.
- g) Über die Abgabe von Schlüsseln für die Fischerhütte und die Materialhütte an Vorstandsmitglieder, Bootsplatzmieter oder Hütten- und Platzwarte, ist eine genaue Kontrolle durch den Präsidenten zu führen. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Aus dem Verein austretende Mitglieder haben ihre Schlüssel zurückzugeben.
- h) Während den Sommermonaten, insbesondere an Samstagen und Sonntagen, bei Anwesenheit des Hüttenwartes oder eines Vorstandsmitgliedes sind die Getränke vom Verein zu beziehen. Das Mitbringen jeglicher Getränke ist nicht erwünscht.
- i) Nicht Vereinsmitglieder können gegen eine Entschädigung die Infrastruktur benutzen. Die Höhe der Entschädigung obliegt dem Hüttenchef und ist in der Hütte angegeben.
- j) Wer die Hütte reservieren möchte, verständigt den Hüttenchef. Die Reservation ist in der Agenda einzutragen (Name, Anlass und Anzahl Personen). Anlässe die durch den Hüttenchef durchgeführt werden, haben Vorrang.

### 3. Hüttenbetrieb

- a) Der Hüttenbetrieb untersteht den gesetzlichen Verordnungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Gastgewerbeverordnung (GGV). Der jeweilige Patentträger oder dessen Stellvertreter (Vereinspräsident) ist für die tadellose Führung des Hüttenbetriebs und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die praktischen Abwicklungen des Hüttenbetriebes unterstehen dem Hüttenchef, welchem nach Bedürfnis des Vereinsvorstandes eine bestimmte Anzahl Hüttenwarte zur Verfügung stehen. Der Hüttenchef erstellt einen jährlichen Hüttenbericht zuhanden der Generalversammlung.

Während der Zeit des tatsächlichen Hüttenbetriebes unterstehen die Hüttenwarte für den Hüttendienst an Sonntagen einem durch den Hüttenchef im Frühjahr erstellten Dienstplan. Eventuelle, spezielle Einsätze von Hütten- und Platzwarten, sowie Vereinsmitgliedern für vereinsinterne Anlässe, Arbeiten auf dem Areal, oder Gesamtinteressen der Fischerei und dem Umweltschutz dienend, können beantragt werden.

Den Anweisungen des Hüttenchefs und der jeweils diensttuenden Hüttenwarten ist Folge zu leisten. Die Bedienung in der Fischerhütte erfolgt nur durch ein Vorstandsmitglied oder einen Hüttenwart.

Unstimmigkeiten sind dem Vorstand zu melden.

- b) Der Hüttenchef oder diensttuende Hüttenwart kontrolliert bei seiner Ankunft alle Gebäulichkeiten und Installationen auf ihren ordnungsgemässen Zustand, wie Funktionstüchtigkeit, Sicherheit und Sauberkeit. Besondere Vorkommnisse sind dem Vorstand zu melden.
- c) Dem Hüttenchef oder diensttuenden Hüttenwart stehen für den Hüttenbetrieb sämtliche Einrichtungen, Installationen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Bei interner Hüttenbenützung ist für den Stromverbrauch eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Bei Anlässen wird eine Hüttentaxe erhoben.
- d) Beim Verlassen des Areals sind alle Gebäude abzuschliessen und nicht benötigte Stromquellen abzuschalten. Die gehisste Fahne ist einzuziehen. Volle Kehrichtsäcke sind im Container zu entsorgen.

#### 4. Materialhütte

- a) Jeder Benützer der Materialhütte hat auf peinliche Ordnung zu achten.
- b) Die zur Verfügung gestellten persönlichen Kästen sind abzuschliessen. Der Hüttenchef führt eine Kontrolle der Benutzer. Für Diebstähle aus un abgeschlossenen Kästen lehnt der Verein jede Haftung ab. Diebstähle aus geschlossenen Schränken sind dem Vorstand zu melden.
- c) Die Reinigung der Materialhütte wird durch den Hüttenchef angeordnet und kontrolliert.

#### 5. Areal-Ordnung

- a) Tische und Bänke, sowie die Umgebung der Gebäulichkeiten und die übrigen Anlagen sind sauber zu halten.
- b) Fischabfälle werden vom Verursacher selbst entsorgt und Grünabfälle kompostiert. Altglas sowie PET-Flaschen werden separat gesammelt und der Sammelstelle zugeführt. Die übrigen Abfälle sind in den aufgestellten Kehrichteimern zu deponieren.
- c) Der Rasen ist seinem Wachstum entsprechend zu mähen. Bäume, Hecken und Büsche sind bei Bedarf zurückzuschneiden.
- d) Tiere sind an der Leine zu führen bzw. zu halten.
- e) Das Grundstück darf nur unter ausserordentlichen Umständen für Transporte oder Spezialarbeiten mit einem Motorfahrzeug befahren werden. Den entsprechenden Entscheid fällt der Vorstand.
- f) Sämtliche Geräte, Werkzeuge und weitere Gebrauchsgegenstände sind nach deren Benützung wieder in sauberem Zustande an ihrem Platz zu versorgen. Die Fischputzanlage samt Schuppmaschine ist nach jedem Gebrauch durch den Benutzer zu reinigen.
- g) Reklamationen betreffend der Nichteinhaltung dieser Anordnungen sind dem Hüttenchef bzw. dem Vorstand zu melden

## 6. Bootshafen-Ordnung

- a) Der Seenotbootshafen des Seeländischen Sportfischervereins Biel steht allen in Seenot geratenen Seebenützern sowie den Mietern und Besuchern zur Verfügung. Der Hafen ist sauber und instand zu halten.
- b) Eine Anzahl Bootsplätze dürfen an Vereinsangehörige gegen eine vom Vorstand festgelegte Gebühr für kürzere oder längere Zeit vertraglich vermietet werden. Für die Zuteilung dieser Bootsplätze ist der Vorstand allein zuständig. Pro Mitglied darf nur 1 Bootsplatz vermietet werden. Eine Weitervermietung durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- c) Die Boote sind so zu parkieren und zu befestigen, dass sie andere nicht beschädigen können. Zu diesem Zwecke sind die notwendigen Festhalte- und Anbindevorrichtungen an den vorhandenen Anlagen zu erstellen. Bojen, Anker oder Befestigungsarten, durch welche die Boote Schaden erleiden könnten, dürfen nicht montiert oder ausgelegt werden.
- d) Vorübergehendes, längeres Parkieren von Booten durch Vereinsmitglieder muss vorgängig mit dem Vereinsvorstand abgesprochen werden. Den Besuchern stehen ausserhalb des Hafens zusätzliche Anbindeplätze kurzfristig zur Verfügung.
- e) Der Hüttenchef, die Hütten- und Platzwarte sowie der Vorstand sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Instandstellung der Hafenanlage verantwortlich.
- f) Für eventuelle Schäden, die innerhalb und ausserhalb des Hafens an den Booten oder anderen Wassersportgeräten entstehen, wird vom Verein jede Haftung abgelehnt. Reklamationen sind an den Vorstand zu richten.

Die Neufassung dieser Verordnung hebt alle vorangegangenen Versionen auf.

Neufassungen und Abänderungen, beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 10. März 2018, im Saal des Restaurants Soleil in 2563 Ipsach, Seestrasse 2.

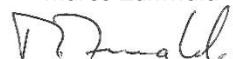
Der Präsident:  
Michel Aeschlimann



Der Vize-Präsident:  
Stefan Brandenberger



Der Sekretär:  
Marco Zumwald





Version vom 10. März 2018  
Erfasst durch Arbeitsgruppe Statutenrevision